

Präambel

Wir, die Gründungsmitglieder des Vereins "Dorfladen Lühnde w.V.", haben uns aus der Überzeugung heraus zusammengeschlossen, dass ein Dorfladen als zentrale Anlaufstelle nicht nur für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, sondern als ein Ort der Begegnung, des Austauschs und der Stärkung der Dorfgemeinschaft von essenzieller Bedeutung ist.

Unser Ziel ist es, die Versorgung mit hochwertigen, regionalen Produkten zu gewährleisten, die örtlichen Produzenten und Handwerker zu unterstützen und gleichzeitig ein soziales Zentrum zu schaffen, das Gemeinschaftssinn, lokale Wirtschaft und Nachhaltigkeit fördert.

Durch den Aufbau und den Betrieb des Dorfladens streben wir an:

1. Die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenhalts und des sozialen Miteinanders in unserem Dorf.
2. Die Bereitstellung eines vielfältigen Sortiments an Produkten, das auf die Bedürfnisse und Wünsche der Dorfbewohner abgestimmt ist.
3. Die Unterstützung regionaler Produzenten, Bauern und Handwerker, um die lokale Wirtschaft zu stärken und Arbeitsplätze zu erhalten.
4. Die Vermittlung von Wissen über Herkunft, Herstellung und Qualität der angebotenen Waren.
5. Die Einbindung von bürgerschaftlichem Engagement und ehrenamtlicher Tätigkeit zur Gestaltung und Entwicklung des Dorfladens.

Im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber der Dorfgemeinschaft und kommenden Generationen verpflichten wir uns dazu, die Ziele und Werte dieses Vereins in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu verwirklichen.

Satzung vom 03.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Haftung	3
§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr.....	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch.....	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Die Mitgliederversammlung	7
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 9 Der Vorstand	9
§ 10 Vorstand nach §26 BGB	10
§ 11 Aufgaben des Vorstands	10
§ 12 Geschäftsführung.....	11
§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung	12
§ 14 Mitgliedsbeitrag.....	13
§ 15 Satzungsänderungen.....	13
§ 16 Auflösung des Vereins	13
§ 17 Liquidation	13
§ 18 Bekanntmachung.....	14
§ 19 Datenverarbeitung im Verein	14
§ 20 Inkrafttreten.....	14

Gender Disclaimer:

In der folgenden Satzung verwenden wir aus Gründen der Lesbarkeit und Kürze die männliche Form. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn nur die männliche Form verwendet wird.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Haftung

1. Der Verein führt den Namen „Dorfladen Lühnde w.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 31191 Algermissen, OT Lühnde.
3. Er ist ein wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB.
Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wird er als nicht eingetragener Verein geführt.
4. Der wirtschaftliche Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung des Vorstandes und der für den Verein tätigen Mitglieder ist, außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, ausgeschlossen.
5. Im Geschäftsverkehr hat der Vorstand auf die Begrenzung der Haftung auf das Vereinsvermögen hinzuweisen. Auf dem Briefbogen des Vereins ist folgender Hinweis anzugeben: „Rechtsform: w.V. = wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB, der seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat (Urkunde des Landkreises Hildesheim vom xy.xy.2023). Die Haftung des Vereins ist auf das Vermögen beschränkt“.
6. Der Verein haftet nicht für fahrlässig, oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
7. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen, oder vorsätzlichen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen durch das soziale Engagement privater Personen.
2. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) den Betrieb und Unterhalt eines Verkaufsladens mit Cafe, den Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft – soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist - sowie die Vermittlung von Dienstleistungen,
 - b) den Handel mit Erzeugnissen aus insbesondere regionaler landwirtschaftlicher Produktion und mit für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen.
 - c) die Förderung des Zusammenhalts im Dorf durch soziale und kulturelle Angebote
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit des Vereins und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen, voll geschäftsfähige Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem/der Beitretenden zu unterzeichnender, schriftlicher Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Für den Fall, dass der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will, ist eine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung auf der nächsten Jahreshauptversammlung herbeizuführen. Bis dahin ruht der Antrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen
- Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 einzureichen
- Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 3 einzureichen
- das Protokoll über die Mitgliederversammlung einzusehen
- das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/-innen einzusehen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten
- dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen
- Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen des Vereins gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- dem Verein jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen

§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung:
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. September gegenüber dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Ausschluss:
Ein Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
 - b) wegen schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Ein Ausschlussverfahren kann durchgeführt werden, wenn ein Mitglied seine Pflichten nach § 4 der Satzung ernsthaft verletzt hat. Vor einer derartigen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu äußern. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes vorgenommen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft:
Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft.
4. Tod.
5. Auflösung des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kassenprüfer
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
3. Auslagen können erstattet werden. Über die Form entscheidet der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder nach § 3, Abs. 1 des Vereins an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und hat innerhalb den ersten fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
3. Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkten von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird oder wenn es der Vorstand mit 3/5 Mehrheit beschließt.
4. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei - bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen einer - Woche einzuladen. Der Schriftform ist genüge getan, wenn eine Einladung an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes versandt wird, ist keine Email-Adresse bekannt, wird die Einladung als Brief versandt. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang in den Geschäftsräumen des Dorfladens.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung einem Mitglied des Vorstands geleitet.
6. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung, die nicht selbst zur Wahl steht.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind. Personengesellschaften und juristische Person haben jeweils eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen nur eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
9. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
10. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
11. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber dem Verein zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
12. Über die Entlastung des Vorstands ist grundsätzlich en bloc abzustimmen. Hierbei haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - die Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - und des Berichts der Kassenprüfer/-innen;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl von drei Kassenprüfer/-innen;
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge;
 - die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins:
 - einem Vorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten Vertretern des Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
2. Dem Vorstand können eine beliebige Anzahl von Beisitzer/-innen zur Seite gestellt werden, die nicht zwangsläufig Vereinsmitglieder sein müssen. Die Beisitzer/-innen sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand (§ 26 BGB) bei seinen vielfältigen Aufgaben. Die Beisitzer/-innen werden je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut oder aber ihnen wird eine konkrete Funktion vom Vorstand übertragen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Um ein zeitgleiches, turnusgemäßes Ausscheiden des gesamten Vorstandes zu verhindern, werden im Gründungsjahr die Positionen des Vorsitzenden und des/r Schriftführer/-in für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Position des/r Schatzmeister/in und der stellvertretenden Vorsitzenden werden für drei Jahre gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu vergeben. Bis dahin wird vom Restvorstand ein Mitglied ernannt, welches das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch führt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Zu den Sitzungen des Vorstandes haben die Vorsitzenden schriftlich per Email einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4Tage liegen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von 3/5 der Vorstandsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.
8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Vorstands und der/m Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
10. Gerichtsstand ist Hildesheim.

§ 10 Vorstand nach §26 BGB

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Vereins alle notwendigen Maßnahmen zu treffen;
 - der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen;
 - den Jahresabschluss zu erstellen;
 - für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen;
 - Satzungsänderungen zur Genehmigung vorzulegen;
 - der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen;
 - ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen;
 - über alle Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/-in eine Niederschrift anzufertigen, die durch Schriftführer/-in und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf Verlangen an die Mitglieder zur Einsicht zu geben.
 - Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b. der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c. der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für den Verein begründet werden sowie über Investitionen und Veräußerungen des Anlagevermögens im Wert von mehr als € 10.000,00;
 - d. der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden
 - e. Für den Fall, dass in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren der Jahresüberschuss des Vereins über 60.000€ /Umsatz € 600.000 liegt, ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt, die Rechtsform des Vereins im folgenden Geschäftsjahr in eine Genossenschaft oder eine andere geeignete Gesellschaftsform zu überführen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Dorfladen kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer/-innen bestellen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlässt, festgehalten.
2. Die vom Vorstand bestellten Geschäftsführer/-innen nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.
3. Die Geschäftsführer/-innen können eine Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
4. Die Geschäftsführung muss in regelmäßigen Abständen dem Vorstand Bericht erstatten.
5. Der Vorstand entlastet die Geschäftsführung.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch drei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/-innen durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfer/-innen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Kassenprüfer/-innen werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Um ein zeitgleiches, turnusgemäßes Ausscheiden aller Kassenprüfer zu unterbinden, wird im Gründungsjahr ein/e Kassenprüfer/in nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheiden Kassenprüfer/-innen im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht die Kassenprüfung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus dem/r verbleibenden Kassenprüfer/-in und einer/m vom Vorstand kommissarisch bestellten Ersatzprüfer/-in.
5. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn alle Kassenprüfer/-innen vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des/das ausgeschiedene Mitglied/s/er.
6. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.
7. Die Kassenprüfer/-innen haben die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sind zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Sie können jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften des Vereins sowie den Kassenbestand und die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Verbindlichkeiten und sonstigen Haftungsverhältnisse einsehen und prüfen.
8. Die Kassenprüfer/-innen haben den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Sie haben sich darüber zu äußern und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der jeweils aktuellen Beitragsordnung.
2. Der Jahresbeitrag ist fällig am Ersten des Folgemonats nach Eintritt in den Verein bzw. im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres.
3. Bei einem Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung.
4. Eine Änderung des Beitrages gilt immer für alle bestehenden und neuen Mitglieder gemeinsam.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung oder Neufassung der Satzung, auch des Vereinszwecks, kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.
3. Ein nach der Liquidation gegebenenfalls noch vorhandenes Vermögen fällt an die aktiven örtlichen Vereine, eine Verteilung erfolgt durch den Ortsrat Lühnde.

§ 17 Liquidation

1. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins nach Maßgabe des § 48 BGB.
2. Für die Verteilung des Vermögens des Vereins ist §49 BGB anzuwenden. Möglicherweise verbleibende Überschüsse sind im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter den Mitgliedern zu verteilen.
3. Die Vorstände werden als Liquidatoren bestellt.

§ 18 Bekanntmachung

1. Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind der Verleihungsbehörde mitzuteilen und in entsprechender Form gem. § 50 Abs. 1 Satz 3 BGB öffentlich bekannt zu machen.
2. Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht und in den Geschäftsräumen öffentlich ausgehängt. Dazu wird die lokale Presse oder ein lokales, durch den Verein durchgeführtes Postwurfverfahren in Verbindung mit einer Veröffentlichung im Internet unter www.dorfladen-luehnde.de eingesetzt.

§ 19 Datenverarbeitung im Verein

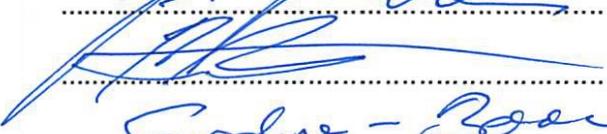
1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.01.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird der Verein als wirtschaftlicher Verein geführt.

Löhnde. 03.01.2024

Gründungsmitglieder


.....


Edne - Boon
p. Hildbrand

.....


D. arati
S. Binzua
J. Cull
S. Weg